

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2022 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom 25. Oktober 2022

zur Aktualisierung des Anhangs XV (Annäherung des Zollrechts) des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [2022/2286]

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 465 Absatz 3 und auf Artikel 84,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 21. März und am 27. Juni 2014 unterzeichnet und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates ⁽²⁾ hat der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis übertragen, Anhang XV des Abkommens zu ändern.
- (3) In der Präambel des Abkommens bekräftigen die Vertragsparteien ihren Wunsch, den Reformprozess in der Ukraine durch die Annäherung der Rechtsvorschriften voranzubringen und damit die wirtschaftliche Integration und die Vertiefung der politischen Assoziation zu fördern.
- (4) In Einklang mit Artikel 84 des Abkommens hat sich die Ukraine verpflichtet, gemäß Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens eine schrittweise Annäherung an das Zollrecht der Union vorzunehmen.
- (5) In der Erwägung, dass der in Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens aufgelistete Besitzstand der Union sich seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen grundlegend weiterentwickelt hat, sollte sich diese Entwicklung in jenem Anhang widerspiegeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ [2015/980] (ABl. L 158 vom 24.6.2015, S. 4).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2022.

Im Namen des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“

Der Vorsitz
Taras KACHKA

Das Sekretariat
Oleksandra NECHYPORENKO
Alberto FERNÁNDEZ-DÍEZ

ANHANG

„ANHANG XV ZU KAPITEL 5

ANNÄHERUNG DES ZOLLRECHTS**Zollkodex der Union**

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

Zeitplan: Die Bestimmungen der oben genannten Verordnung mit Ausnahme der Artikel 1, 2, 4 und 26, des Artikels 42 Absatz 3, des Artikels 46 Absätze 3 und 5 bis 7, der Artikel 49, 50, 64 bis 68, des Artikels 88 Buchstabe c, des Artikels 112 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, des Artikels 114 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3, der Artikel 136, 179 bis 181 und 204, des Artikels 206 Buchstabe b, der Artikel 208 bis 209, 234 und 278 bis 288 werden binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Die Annäherung an die Artikel 5 bis 8, 16, 17, 18 bis 21, 52 bis 55, 56, 57, 77 bis 87, den Artikel 88 Buchstaben a und b, die Artikel 89 bis 111, den Artikel 112 Absätze 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Unterabsatz 1, den Artikel 113, den Artikel 114 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Absätze 2, 3 und 4, die Artikel 115 bis 126, 133 bis 135, 137, 138, und 182 bis 187, den Artikel 203 Absätze 3 und 4, die Artikel 205, 211 bis 213, 218, 219, 222 bis 225, 254, 255 sowie 261, 262, 263 bis 276 und 277 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfolgt nach besten Kräften.

Gemeinsamer Versand und Einheitspapier

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Zeitplan: Die Bestimmungen der oben genannten Übereinkommen werden binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen, auch durch einen möglichen Beitritt der Ukraine zu den genannten Übereinkommen.

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Zeitplan: Titel I und II der oben genannten Verordnung werden spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Rechte des geistigen Eigentums

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der oben genannten Verordnung, ausgenommen Artikel 26, werden binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen. Allein aus der Verpflichtung zur Annäherung an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 erwächst der Ukraine keine Verpflichtung, in Fällen, in denen ein Recht des geistigen Eigentums unter seinen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums nicht geschützt ist, Maßnahmen zu ergreifen.

Anmerkung:

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Annäherung“ die Verpflichtung der Ukraine, die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Artikel 84 des Abkommens in ukrainisches Recht zu übernehmen und kontinuierlich anzuwenden.

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck Annäherung „nach besten Kräften“ die Verpflichtung der Ukraine, die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts so weit wie möglich und wann immer dies praktikabel ist in ukrainisches Recht zu übernehmen und kontinuierlich anzuwenden, um die in Artikel 76 des Abkommens festgelegten Ziele zu erreichen.“
